

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der
Lutherstadt Wittenberg
mit Grundgebühr**

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA 2006, S. 248, 429) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am folgende Abwassersatzung beschlossen:

~~Auf Grund der §§ 6, 8, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA, S. 186) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.11.2004 folgende Abwassergebührensatzung beschlossen:~~

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand

§ 4 Kostenerstattungspflicht

§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

§ 6 Zahlungspflichtiger

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung und Vollstreckung

§ 8 Vorausleistung

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 9 Grundsatz

§ 10 Gegenstand

§ 11 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

§ 12 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

§ 13 Gebührenmaßstab für die Kanalbenutzungsgebühr

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 15 Erhebungszeitraum

§ 16 Gebührenpflichtiger

§ 17 Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 18 Auskunft- und Duldungspflicht

§ 19 Anzeigepflicht

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Billigkeitsregelung

§ 22 In-Kraft-Treten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Die Lutherstadt Wittenberg, nachstehend Stadt genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Hoheitsgebiet, mit Ausnahme der Ortsteile Pratau, Seegrehna und Griebö, anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbständige Anlagen als öffentliche Einrichtungen:

~~(1) Die Lutherstadt Wittenberg, nachfolgend Stadt genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbständige Anlage als öffentliche Einrichtungen:~~

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem einschließlich einer Abwasserbehandlungsanlage und
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem.

~~Dies gilt nicht für die Entsorgung des Schmutzwassers in den Ortsteilen Pratau und Seegrehna.~~

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

~~a) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)~~

- a) Erstattungsansprüche für Grundstücksanschlüsse in Höhe der konkreten Aufwendungen (Kostenersatz)
- b) Benutzungsgebühren in Gestalt von Mengengebühren für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

(3) Keine Gebühren und Anschlusskosten werden für die Anordnung des Anschlusszwanges bezüglich Niederschlagswasser gemäß § 6, Absatz 3, Anstrich 4 der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg erhoben.

(4) Die Begriffsbestimmungen der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg gelten wortgleich.

§ 2 Grundsatz

Der Stadt sind die Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses, einschließlich des Revisionsschachtes, wenn dieser gemäß § 2, Ziffer 6 der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg zum Grundstücksanschluss gehört, nach tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend nachfolgender Regelungen zu erstatten.

§ 3 Gegenstand

Der Anschlussberechtigte hat der Stadt zu erstatten:

- a) die Kosten für die erstmalige Herstellung und Erneuerung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses,
- b) die Kosten für die Teilerstellung und Teilerneuerung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses,
- c) die Kosten für die erstmalige Herstellung und Erneuerung eines separaten Niederschlagswasseranschlusses,

- d) die Kosten für vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderungen oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch Einzelanschlüsse ersetzt werden, so ist der Antragsteller der Stadt gegenüber erstattungspflichtig,
- e) die Kosten für die nachträgliche Herstellung eines oder mehrerer zusätzlicher Grundstücksanschlüsse,
- f) die Kosten für die Störungsbeseitigung an bestehenden Grundstücksanschlüssen,
- g) die Kosten für die Stilllegung eines bestehenden Grundstücksanschlusses.

Abschnitt II

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 4 Kostenerstattungspflicht

Für Maßnahmen gemäß § 3 sind der Stadt die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Grundlage der Kostenerstattungspflicht sind die maßnahmenbezogenen Rechnungen Dritter.

§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Der Erstattungsanspruch entsteht bei Maßnahmen des § 3 a), b), c) und e) nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses und bei Maßnahmen des § 3 d), f) und g) nach Abschluss der Maßnahmen.

§ 6 Zahlungspflichtiger

Kostenerstattungspflichtig ist der Anschlussberechtigte im Sinne der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg gemäß § 2, Ziff. 12, das heißt, jede natürliche und juristische Person, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung und Vollstreckung

(1) Die zu erstattenden Kosten sind einen Monat nach Zugang des Kostenerstattungsbescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Gegen den Kostenerstattungsbescheid ist Rechtsmittel zulässig und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt einzulegen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Erstattungsbetrages zu erheben.

(3) Nach erfolgloser Mahnung ohne Vorliegen eines Stundungs- oder Bewilligungsantrages veranlasst die Stadt die Vollstreckung.

§ 8 Vorausleistung

(1) Auf den künftigen Erstattungsanspruch gemäß § 4 kann die Stadt vom Anschlussberechtigten eine angemessene Vorausleistung fordern, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nachweislich begonnen wurde. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Erstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.

(2) Bei Maßnahmen nach § 3 darf eine Vorausleistung bis zur Höhe von 80 v. H. der voraussichtlich anfallenden Kosten erhoben werden.

(3) Die in den §§ 6 und 7 enthaltenen Regelungen gelten entsprechend.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 9 Grundsatz

Für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage werden Gebühren erhoben.

§ 10 Gegenstand

Für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage entstehen dem Anschlussberechtigten nachfolgende Gebühren:

- (1) Grundgebühr für die Vorhalteleistung zur Schmutzwasserentsorgung,
- (2) Mengengebühr für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme durch Schmutzwassereinleitung und -entsorgung,
- (3) Mengengebühr für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme durch Niederschlagswassereinleitung mit Ausnahme des § 6, Absatz 3, Anstrich 4 der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg,
- (4) Mengengebühr für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zur Fortleitung von ungeklärtem bzw. in Hauskläranlagen vorgereinigtem Schmutzwasser ohne Anschluss an das Klärwerk (Kanalbenutzungsgebühr).

§ 11 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

(1) Für die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung wird für jedes Grundstück neben der Mengengebühr eine monatliche Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei einer Zählergröße:

Zählergröße	monatliche Grundgebühr
Bis Qn 2,5	7,50 EURO
Bis Qn 6,5	32,00 EURO
Bis Qn 10,0	67,00 EURO
Bis Qn 15,0	85,00 EURO
Größer Qn 15,00	100,00 EURO

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Erhebungszeitraum, so wird für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht die volle Grundgebühr erhoben.

(4) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung gemäß § 10, Absatz 1 wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(5) Die Mengengebühr beträgt

5.1 3,69 EUR/m³ Schmutzwasser für Abwässer, die im Gebiet gemäß § 1 der Abwassersatzung anfallen, mit Ausnahme derjenigen, die aus dem Betrieb der SKW Piesteritz GmbH anfallen.

5.2 Für Abwässer, die aus dem Betrieb der SKW Piesteritz GmbH anfallen, erfolgt die Ermittlung der Gebühr jährlich nach dem Aufwand für die Behandlung.

(6) Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, welche durch Gebrauch Schmutzwasser wird,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(7) Die Wassermengen nach Absatz 6 b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Sofern die Stadt im Ausnahmefall auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(8) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Sofern dies nicht möglich ist, wird ein pauschaler Mindestverbrauch von 32 m³ für jede auf dem Grundstück lebende Person und Jahr zu Grunde gelegt.

(9) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Als Nachweis gilt grundsätzlich das Ablesergebnis des vom autorisierten Trinkwasserversorgungsunternehmen (derzeitig Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH) installierten Zwischenzählers. Nach diesem Zwischenzähler darf nur Wasser entnommen werden, das nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Der Antrag auf Einbau eines Zwischenzählers ist vom Gebührenpflichtigen an den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg zu stellen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Absetzung der durch Ablesergebnis festgestellten Wassermenge, die nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt ist.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(10) Gewerbliche und industrielle Betriebe können beantragen, die Wassermenge, die in das Produkt eingegangen ist bzw. verdunstet, verdampft oder verschleppt wurde, als spezifischen Wasserverlust vom Frischwasserverbrauch abzusetzen. Zum Nachweis ist hier die Vorlage von Fachgutachten oder Vereinbarungen mit Industrie- bzw. Innungsverbänden erforderlich, die der Antragsteller auf seine Kosten einzuholen und mit Antragstellung vorzulegen hat.

§ 12 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

(1) Die Mengengebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 10 Absatz 2 wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangen kann. Der Grad der Befestigung und die Dachneigung werden nach ~~DIN 1986~~ EN 12056-3 in Verbindung mit DIN 1986-100 in Ansatz gebracht. Berechnungseinheit ist ein m². Die Summe der Flächen wird jeweils auf volle m² abgerundet.

(2) Die Gebühr beträgt

1,56 EUR/m²/Jahr abflusswirksame Grundstücksfläche.

(3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. bestehenden Verhältnisse, sofern innerhalb des Erhebungszeitraumes keine wesentlichen Änderungen eintreten. Eine wesentliche Änderung ist gegeben, wenn sich die für die Gebührenberechnung maßgebliche Fläche um mindestens 40 v. H. ändert.

(4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 3 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 13 Gebührenmaßstab für die Kanalbenutzungsgebühr

(1) Für die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 10, Absatz 3 gilt der Gebührenmaßstab gemäß § 11, ausgenommen § 11, Absatz 2.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt

2,73 EUR/m³ Schmutzwasser.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr gemäß § 10, Absatz 1, 2 und 3 entsteht, sobald der öffentlichen zentralen Abwasseranlage Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser endgültig endet.

§ 15 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenpflicht entsteht. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres ist der Erhebungszeitraum der Rest des Jahres.

(2) Sofern dies erforderlich und zweckmäßig ist, kann die Stadt bei Grobeinleitern einen anderen Erhebungszeitraum festlegen.

§ 16 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer im Sinne der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg gemäß § 2, Ziff. 12, d. h., jede natürliche und juristische Person, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumswechsel auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel gemäß § 20, Absatz 1 versäumt hat, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17 Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit

(1) Die Veranlagung der Gebühren nach § 10 erfolgt durch die Lutherstadt Wittenberg durch Bekanntgabe eines schriftlichen Gebührenbescheides.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen für das laufende Jahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagsbetrag beim Schmutzwasser von der Stadt auf der Grundlage von allgemeinen Erfahrungswerten festgelegt.

(4) Beim Niederschlagswasser wird von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen.

(5) Geleistete Abschlagszahlungen werden mit dem endgültigen Jahresgebührenbescheid ausgeglichen. Überzahlungen und Unterzahlungen werden verrechnet.

(6) Die Schmutzwassergebühr sowie die Mengengebühr für Niederschlagswasser wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühren und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 18 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Abwassermengen nach § 11, § 12 und § 14 die Verbrauchsdaten von dem die Wasserversorgung im Stadtgebiet betreibenden Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Abgabepflichtige dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16, Absatz 2, Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1.1 entgegen § 11, Absatz 4 der Stadt die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt,
- 1.2 entgegen § 11, Absatz 4 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
- 1.3 entgegen § 12, Absatz 3 der Stadt auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt,
- 1.4 entgegen § 18, Absatz 1 und § 19, Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- 1.5 entgegen § 18, Absatz 2 und 3 die von der Stadt notwendig durchzuführenden Ermittlungen nicht duldet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des Absatz 1 und des § 16, Absatz 3 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 21 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am [01.01.2008](#) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom [24.11.2004](#) außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg,

(Naumann)
Oberbürgermeister

(Siegel)